

An die
RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

spusu
DC Tower 1, 38. Stock
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel: 0670 670 1000
Fax: 01 358 670 99
office@spusu.at

Wien, 22.03.2022

Betreff: Stellungnahme von spusu zu einer Verordnung, mit der Regelungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern erlassen werden – Nummernübertragungsverordnung 2022 – NÜV 2022

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

spusu bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Verordnungsentwurf, mit dem eine Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2022) erlassen werden soll, Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Seit nunmehr über 5 Jahren, mehr als 400.000 SIM-Karten im Umlauf und einer Kundenzuwachsrate von rund fünf Prozent pro Monat ist die Mobilfunkmarke spusu der Mass Response Service GmbH mit einfachem, menschlichem und fairem Mobilfunkangebot eine fixe Größe am österreichischen Markt. Regionale Wertschöpfung ist bei spusu fest verwurzelt: Als nachhaltig wachsender Mobilfunkanbieter schafft spusu stets neue und hochqualifizierte Arbeitsplätze, dabei wird keine Dienstleistung oder Entwicklungsarbeit ausgelagert, sondern alles selbst und in Österreich entwickelt – ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mobilfunkanbietern am österreichischen Markt, genau wie die Eigentümerstruktur, die keine ausländischen Beteiligungen aufweist sondern sich gänzlich in österreichischer Hand befindet.

Zentrale Punkte folgender Stellungnahme sind die Forderung nach einer **Regelung und Erweiterung der maschinenlesbaren Inhalte der Nummernübertragungsinformation (§ 4)**, die Anregung einer **Regelung der Nummernübertragung im Festnetzbereich** sowie die Forderung einer Wahrnehmung der **Verordnungskompetenz gemäß § 119 Abs. 7 TKG 2021**.

1. zu § 3 - Voraussetzungen für den Bezug einer Nummernübertragungsinformation

Für einen raschen Bezug der Nummernübertragungsinformation sieht § 3 in seinen Abs. 4 bis 6 relativ kurze Fristen für die Bearbeitung der Anträge und Ausstellung der Nummernübertragungsinformation vor. spusu befürwortet eine rasche Bearbeitung und Ausstellung im Sinne der Einfachheit und Raschheit der Prozesse für den Endkunden, sieht die Einhaltung dieser Fristen seitens der abgebenden Anbieter aber durch fehlende Strafbestimmungen gefährdet. Eine Anwendbarkeit der § 119 Abs. 2 iVm. § 188 Abs. 4 Z.16 TKG 2021 bzw. des § 188 Abs. 6 Z.2 im Zusammenhang mit einer nicht der Fristen des § 3 entsprechenden Bearbeitung bzw. Ausstellung der Nummernübertragungsinformation erscheint zumindest fraglich. Daher spricht sich spusu für die Ergänzung von Strafbestimmungen zur Durchsetzung der Prozesse und Fristen des § 3 aus.

2. zu § 4 - Inhalt der Nummernübertragungsinformation

Die in Abs. 1 vorgesehenen Inhalte der Nummernübertragungsinformation sind essenziell für das reibungslose und schnelle Funktionieren des Portierungsprozesses. In der Praxis hat sich bewährt, bestimmte Informationen in einem maschinenlesbaren Code (Barcode, QR Code) zu transportieren. Diese Praxis sollte in der Verordnung festgeschrieben werden sowie weitere Informationen von dieser neuen Verpflichtung umfasst werden. Jedenfalls sollten neben den bisherigen Informationen – Nummer und Portiercode – auch der Name des Endkunden sowie die Informationen iSd Abs. 1 Z.4 (aushaftende Entgelte) und Z.6 (verbleibende Vertragsdauer) beinhaltet sein. Dies würde einer automatisierten Abwicklung der Nummernübertragung entgegenkommen und somit schnellere und unkompliziertere und damit endkundenfreundlichere Prozesse gewährleisten.

In Abs. 1 Z.2 ist die Regelung vorgesehen, dass der Endkunde in der Nummernübertragungsinformation darauf hinzuweisen ist, dass er sein ausdrückliches Verlangen auf Fortführung seines Vertrags beim abgebenden Anbieter auch an den aufnehmenden Anbieter richten kann, mit der Konsequenz, dass dieser Vertrag beim abgebenden Anbieter mit allen verbundenen Zahlungspflichten aufrecht bleibt. Für spusu ist der rechtliche Erklärungswert einer solchen Willenserklärung des Endkunden, die gegenüber einer dritten, nicht in das Vertragsverhältnis involvierten Partei geäußert wird, unklar. Ebenso unklar ist, wie sich die Behörde in der Praxis das Prozedere im Falle einer solchen Erklärung gegenüber dem aufnehmenden Betreiber vorstellt, was etwa die Konsequenzen einer unterbliebenen „Weitermeldung“ dieser Fortsetzungsabsicht vom aufnehmenden an den abgebenden Betreiber wären.

3. Fehlende Regelungen

Offengelassen wurde leider eine Regelung der Festnetz-Nummernübertragungen. Den Grund, welchen die Behörde in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf anführt, die rasche Neuregelung der Mobil-Nummernübertragung im Angesicht der *praktischen Wichtigkeit eines funktionierenden Nummernübertragungsprozesses für den Anbieterwechsel*, kann spusu nachvollziehen, regt aber gleichzeitig eine ebenfalls rasche Regelung der Nummernübertragung im Festnetzbereich aus praktisch gesteigener Relevanz – Stichwort OAN-Netze – an.

Nicht nachvollziehen kann spusu jedoch die in den Erläuterungen vorgenommene Begründung, wieso die Verordnungskompetenz gemäß § 119 Abs. 7 TKG 2021 nicht wahrgenommen wurde. Eine *Ungleichbehandlung von Endnutzern festnetzgestützter und mobiler Sprachkommunikationsdienste* würde in Anbetracht der bei weitem größeren Bedeutung der Nummernübertragung im Mobilbereich

nur marginal drohen, eine Entschädigung der Endnutzer bei Nichteinhaltung von § 119 Abs. 1 bis 5 TKG 2021 aber massiv die gesetzeskonforme Umsetzung und Durchführung der Nummernübertragung seitens der Anbieter im Sinne der Endkunden unterstützen und gewährleisten. spusu fordert daher eine Wahrnehmung dieser Verordnungskompetenz im Rahmen der NÜV 2022.

spusu ersucht um Berücksichtigung obenstehender Kommentare, Bedenken und Anregungen.

Mit besten Grüßen



Dipl.-Ing. Franz Pichler
Geschäftsführer / CEO